

Satzung
des Kreisfeuerwehrverbandes Waldeck-Frankenberg e. V.
vom 16.05.2021

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Waldeck-Frankenberg bilden eine Vereinigung mit dem Namen „Kreisfeuerwehrverband Waldeck-Frankenberg e.V.“.
2. Der Kreisfeuerwehrverband hat seinen Sitz in der Kreisstadt Korbach und die Rechtsform eines eingetragenen Vereins nach dem Bürgerlichen Recht. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Zusammenschluss der Feuerwehren auf Kreisebene erfolgt:
 - a) um in gemeinsamer Arbeit ihre einheitliche Ausrichtung und Ausbildung auf gesetzlicher Grundlage zu sichern,
 - b) um die Belange der Feuerwehren auf Kreisebene für die Mitglieder zu vertreten und
 - c) um den Brandschutz-, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu fördern.

Insbesondere hat der Kreisfeuerwehrverband folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder,
 - b) Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen,
 - c) Förderung und Betreuung der Feuerwehrmusik,
 - d) Unterstützung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in den Feuerwehren,
 - e) Pflege der Kameradschaft und Sozialbetreuung, insbesondere für Senioren,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung und
 - g) Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden.
2. Der Kreisfeuerwehrverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Kreisfeuerwehrverband ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Einrichtungen, politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.
3. Der Verband bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes sind:
 - a) die ordentlichen Mitglieder,

- b) die fördernden (kooperativen) Mitglieder.
- 2. a) Ordentliche Mitglieder sind:
 - 1. die örtlichen Feuerwehrvereine oder -zusammenschlüsse des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
 - 2. die Werk- und Betriebsfeuerwehren des Verbandsgebietes, sofern sie sich angeschlossen haben.
- b) Fördernde (kooperative) Mitglieder können sein:
 - 1. die Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
 - 2. juristische und natürliche Personen.
- 3. Die Beitrittserklärung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei Auflösung des Verbandes,
 - b) mit Austritt.
 - c) durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens 6 Monate vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei wichtigen Gründen durch Beschluss der Verbandsversammlung bewirkt werden. Insbesondere können Mitglieder, die das Ansehen der Feuerwehren und des Kreisfeuerwehrverbandes schädigen, nach Anhörung auf Beschluss der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden.

Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Kreisfeuerwehrverband oder den Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrausschusses von der Verbandsversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden oder auf andere geeignete Weise besonders geehrt werden.

§ 5

Beiträge und Spenden

- 1. Die für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und durch Zuweisungen der Träger des Brandschutzes des Verbandsgebietes aufgebracht.
- 2. Die Höhe der Beiträge wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- 3. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei zu wählende Kassenprüfer.

§ 6 Organe

Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Kreisfeuerwehrausschuss

§ 7 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Kreisfeuerwehrausschuss,
 - c) den ordentlichen Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 a)
 - d) den Ehrenmitgliedern.
2. In der Verbandsversammlung hat jedes Mitglied nach Abs. 1 eine Stimme. Stellvertretung ist zulässig. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 1a) ist Stellvertretung zulässig.
3. Die Verbandsversammlung ist öffentlich. An ihr können außer den stimmberechtigten Delegierten auch andere Feuerwehrangehörige und Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.
4.
 - a) Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Verbandsversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
 - b) Der Vorstand kann geeignete und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Verbandsversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Verbandsversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
 - c) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Verbandsversammlung gültig, wenn
 1. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
 2. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen Textform abgegeben hat und
 3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Verbandsversammlung wird jährlich einmal unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form – allerdings ohne qualifizierte elektronische Signatur – erfolgt.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein stellvertretender Vorsitzender kann zu außerordentlichen Verbandsversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert. Eine Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel

der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen.

6. Anträge von Mitgliedern auf Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
7. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Beschlüsse zur Satzungsänderung und zu Änderung des Zweckes des Verbandes erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem stellvertretendem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

- a) Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder nach § 9 a für die Dauer von fünf Jahren
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - c) Genehmigung der Jahresberichte, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - h) Bestimmung der Orte, in denen die nächste Verbandsversammlung bzw. der Verbandstag stattfinden sollen,
 - i) Entscheidung über Ausschlüsse aus dem Verband,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
2. Die durch die Verbandsversammlung vorzunehmenden Wahlen und Beschlussfassungen werden in der Regel durch Handzeichen ausgeführt. Unterstützt jedoch die Verbandsversammlung einen Antrag auf geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit, muss diesem Antrag stattgegeben werden.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) den folgenden zu wählenden Vorstandsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,

2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Geschäftsführer,
 5. dem Pressesprecher,
 6. dem Sozialwart,
- b) dem Kreisbrandinspektor kraft seines Amtes,
- c) 1. dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
2. dem Kreisstabführer,
3. der Sprecherin der Frauen in den Feuerwehren,
4. dem Sprecher der Kindergruppen in den Feuerwehren,
- d) den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Deutschen Feuerwehrverbandes, des Landesfeuerwehrverbandes Hessen oder Kurhess.-Waldeckischen Feuerwehrverbandes, soweit diese zugleich Angehörige eines Mitgliedes im Kreisfeuerwehrverband Waldeck-Frankenberg sind.

Wird ein Mitglied kraft Amtes Mitglied des Vorstandes (§ 9 Abs.1 Nr. b und c) in ein Amt des Vorstandes unter § 9 Abs. 1 Nr. a) gewählt, so rückt deren Stellvertreter in den Vorstand nach.

Als Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden wer Angehöriger einer Einsatzabteilung oder Alters- und Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr im Landkreis Waldeck-Frankenberg ist oder Angehöriger eines ordentlichen Mitgliedes des Kreisfeuerwehrverbandes gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1a).

2. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Nr. c) müssen zuvor gewählt werden und zwar
 - a) der Kreisjugendfeuerwehrwart nach den Bestimmungen der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Waldeck-Frankenberg,
 - b) der Kreisstabführer von den Stabführern der musiktreibenden Züge und
 - c) die Sprecherin der Frauen von der Versammlung der Frauen in der Feuerwehr und
 - d) der Sprecher der Kindergruppen von der Versammlung der Betreuer der Kindergruppen in der Feuerwehr.
3. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Nr. d) müssen ebenfalls zuvor gewählt werden und zwar die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden
 - a) des Deutschen Feuerwehrverbandes,
 - b) des Landesfeuerwehrverbandes Hessen und
 - c) des Kurhess.-Waldeckischen Feuerwehrverbandes,
von den Delegierten der jeweiligen Organisation.
4. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf des Monats, in dem das Vorstandsmitglied das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat. Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so erfolgt in der nächsten Verbandsversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit.

§ 10
Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Kreisfeuerwehrausschusses,
 - b) Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Verwaltungsfragen des Verbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Organe,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - e) Vorbereitung und Durchführung aller Sitzungen und Tagungen des Kreisfeuerwehrverbandes und seiner Organe.
2. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein stellvertretender Vorsitzender
 - a) beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen ein,
 - b) beruft die Versammlung und nach Bedarf den Kreisfeuerwehrausschuss ein.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenhäufung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein stellvertretender Vorsitzender ist befugt den Verband allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen werden.
5. Über alle Sitzungen des Vorstandes sowie über die Sitzungen der Untergliederungen des Kreisfeuerwehrverbandes, mit Ausnahme der Sitzungen der Fachgebiete und Fachgruppen, sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom jeweiligen Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11
Kreisfeuerwehrausschuss

1. Der Kreisfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes,
 - b) den Kreisbrandmeistern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind,
 - c) den Stadt- und Gemeindebrandinspektoren, im Verhinderungsfalle deren Stellvertretern,
 - d) dem Vertreter der Werk- und Betriebsfeuerwehren,
 - e) den Stellvertretern des Kreisjugendfeuerwehrwartes.
2. Der Kreisfeuerwehrausschuss wird durch den Vorsitzenden des Verbandes, im Verhinderungsfalle durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein stellvertretender Vorsitzender muss den Kreisfeuerwehrausschuss unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

4. Die Sitzungen des Kreisfeuerwehrausschusses werden vom Vorsitzenden des Verbandes, im Verhinderungsfalle von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Kreisfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenhäufung ist unzulässig.
5. Die Sitzungen des Kreisfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

§ 12

Aufgaben des Kreisfeuerwehrausschusses

Der Kreisfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

1. a) Beschlussfassung über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind,
b) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Unterbreitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandes .
3. Beratung über die Aufgaben der folgenden Fachgebiete :
 - a) Feuerwehrtechnik,
 - b) Katastrophenschutz und Rettungswesen,
 - c) Gesundheits- und Sozialwesen,
 - d) Ausbildung und Schulung, Feuerwehrleistungsübungen,
 - e) Nachwuchs- und Jugendarbeit,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Brandschutzerziehung und- aufklärung.
4. Der Kreisfeuerwehrausschuss kann bei Bedarf Fachgruppen als Unterausschüsse für bestimmte Bereiche seiner Aufgaben einsetzen. Den Unterausschüssen können fachkundige Personen angehören. Eine Person ist als Leiter der Fachgruppe zu bestimmen.

§ 13

Kassenwesen

1. Die Kassenführung ist Aufgabe des Kassenwartes. Er ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Scheidet der Kassenwart aus, so bestimmt der Vorstand bis zur Neuwahl einen Vertreter aus seinen Reihen. Die Vertretung darf nicht vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter ausgeübt werden.
2. Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn der Verbandsvorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender eine Auszahlungsanordnung in schriftlicher Form erteilt hat und Haushaltsmittel für den Ausgabezweck zur Verfügung stehen.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine Prüfung durch die Kassenprüfer, die der Verbandsversammlung Bericht erstatten und ihr eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers aussprechen.

§ 14
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15
Auflösung des Verbandes

1. Der Kreisfeuerwehrverband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und der Beschluss der Auflösung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst wird. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Versammlung frühestens nach 2 Monaten unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen werden, in der die Auflösung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Kreisfeuerwehrverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Verbandsvermögen an den Landkreis Waldeck-Frankenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Brandschutzes zu verwenden hat.
3. Die Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 16
Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Waldeck-Frankenberg vom 25.07.2017 außer Kraft.
2. Sämtliche in der Satzung beschriebenen Funktionen können auch von Frauen wahrgenommen werden. Es ist dann die weibliche Form der Bezeichnung gültig.

34497 Korbach, den 16. Mai 2021